

Amts- und Anzeigebatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. M. 1.50 einschließlich des „Mittl. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Böten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tel.-Nr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstühengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstühengrün, Wildenthal usw.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinstmögliche Seite 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene Seite 30 Pfennige.

Fernsprecher Nr. 110.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

63. Jahrgang.

Nr. 41.

Sonnabend, den 19. Februar

1916.

Enteignung, Ablieferung und Einziehung beschlagnahmter Gegenstände aus Kupfer, Messing und Reinnickel.

Zur Durchführung der Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos des XIX. Armeekorps, betreffend Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch die Verordnung M. 325/7. 15. K. R. A. beginn. M. 325 e. 7. 15. K. R. A. beschlagnahmten Gegenstände, vom 16. November 1915 wird hiermit im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. November 1915 (Ergeb. Volksfreund Nr. 261) folgendes angeordnet:

A.

Auf Grund der eingegangenen Meldungen wird den Betroffenen, d. h. den Personen, die meldepflichtige Gegenstände angemeldet haben, eine Enteignungsanordnung zugehen.

Mit der Zustellung der Enteignungsanordnung geht das Eigentum an den gemeldeten Gegenständen auf den Reichsmilitärfiskus über. Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt bis zur Ablieferung unberührt.

II. Ablieferung.

Die Betroffenen haben die enteigneten Gegenstände, soweit sie eingebaut sind, auszubauen und in der Zeit vom

21. Februar bis 31. März 1916

an die Sammelstellen abzuliefern.

Die Ablieferung darf nur an die in der Enteignungsanordnung verlaubte Stelle erfolgen.

Dem Ablieferer wird ein Anerkennungsschein ausgestellt, wenn er sich mit den unter V angegebenen Liefernahmepreisen einverstanden erklärt, andernfalls erhält er eine Quittung. Der Liefernahmepreis wird in diesem Falle durch das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf festgesetzt. Durch die Inanspruchnahme des Schiedsgerichts erleidet die Ablieferung keinen Aufschub.

III. Einziehung.

Wer bis zum 31. März 1916 die übereigneten Gegenstände nicht abliefert, macht sich nicht nur strafbar, sondern hat auch die zwangsweise Abholung und, falls erforderlich, Ausbauung auf seine Kosten zu gewärtigen.

IV. Auflnahmen.

a) Gegenstände, für die ein kunstgewerblicher oder künstlerisch-künstlerischer Wert vom Besitzer geltend gemacht wird, können von der Enteignung freigestellt werden. Entsprechende Anträge sind an die Königliche Amtshauptmannschaft zu richten. Indenwert entbindet nicht von der Enteignung.

b) Inhaber von Handlungen, Löden, Installationsgeschäften und Fabriken sowie Privatpersonen, die beschlagnahmte Gegenstände erzeugen oder verkaufen oder solche Gegenstände, die zum Verkauf bestimmt sind, in Verwahrung haben, haben die Enteignung zunächst nicht zu gewärtigen, da über diese Gegenstände die Metall-Mobilmachungsstelle in Berlin erst noch weitere Bestimmungen treffen wird.

V. Übernahmepreise.

Die Bezahlung der abgelieferten Gegenstände an die Eigentümer erfolgt durch die Sammelstellen. Es werden im Falle gültiger Einigung gezahlt für Gegenstände aus:

Kupfer ohne Beschläge	3,90	Mark für jedes Kilo
mit Beschlägen	2,70	" "
Messing ohne Beschläge	2,90	" "
mit Beschlägen	2,—	" "
Nickel ohne Beschläge	12,90	" "
mit Beschlägen	10,40	" "

B.

Freiwillige Ablieferung nicht beschlagnahmter Gegenstände.

1. Außer den enteigneten Gegenständen können die nachgenannten, nicht der Beschlagnahme und Enteignung unterliegenden Gegenstände aus Kupfer, Messing und Reinnickel innerhalb der obengenannten Zeit freiwillig zu den obenstehenden Liefernahmepreisen abgeliefert werden:

Bürstenbleche, Kaffeefässchen, Teekannen, Kuchenplatten, Milchkannen, Kaffeemaschinen, Teemaschinen, Samoware, Zuckerdosen, Teeglashalter, Menagen, Messerbänke, Zahnschäfer, Tafelaufsätze aller Art, Tafelgeschirre, Haushaltsservice, Lampen, Leuchter, Kronen, Platten, Blügelpatrone, Nippesfächchen, Thermometer, Schreibgarnituren, Bettwärmer, Säulenwagen, Biersyphons, Selbstschänker, Badeöfen.

2. Freiwillig abgeliefert werden können ferner sämtliche Materialien und Gegenstände aus Kupfer, Messing, Rotguss, Tombak, Bronze, Neufilber (Alsenid), Christofle (Alpacca) und Reinnickel, soweit sie nicht auf Grund der Verfügung vom 30. April 1915, betreffend „Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen“, an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums gemeldet worden sind.

Es wird vergütet für derartige Gegenstände und Materialien aus:

Kupfer	1,70	Mark für das Kilo,
Messing, Rotguss,	1,—	" "
Tombak, Bronze		" "

Auf höheren Befehl.

Die Russen in Erzerum.

Die letzten Erfolge unserer Truppen an der Westfront haben natürlich in Frankreich und insbesondere in dessen Hauptstadt begreifliche Unruhe hervorgerufen. Diese zu beschwichtigen, hat anschein-

nend die Presse Anweisung von militärischer Seite erhalten:

Bon der Schweizer Grenze, 17. Februar.
Die Pariser Presse hat sich offenbar auf eine höhere Weisung hin von der gestern bemerkten Revolte gegenüber den deutschen Angriffen im Westen wieder erholt. Sie bemüht sich heute sehr zuversichtlich zu erscheinen und den Gedanken

zu bekämpfen, als ob überhaupt ein Wanken der französischen Front möglich werden könnte. Die Armeeleitung habe, so wird in diesen Artikeln versichert, die Verteidigungslinie während der letzten Monate in jeder Hinsicht festgestellt und die Reserven seien überall bereitgestellt, um die Front auszufüllen und zur Offensive übergehen zu können, sobald die Deutschen sich erschöpft hätten.

Nenerwerbungen

sind von heute bis Dienstag, den 29. d. M. in der öffentlichen Vorbildersammlung der Kgl. Kunstschatzweigabteilung Eibenstock ausgestellt.

Die Ausstellung, die von jedermann besucht werden kann, ist geöffnet:
Montags, Dienstags, Freitags und Sonntags vormittag 10—12 Uhr.

Plauen, den 18. Februar 1916.

Der Vorstand des Bogls.-Erzgeb. Industrievereins.